



## **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bayer AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 gemäß § 161 AktG**

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der Bayer AG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodex) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die letzte jährliche Erklärung wurde im Dezember 2011 abgegeben und im Februar 2012 ergänzt.

Für die Vergangenheit bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 26. Mai 2010. Für die gegenwärtige und künftige Corporate Governance Praxis der Bayer AG bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 15. Mai 2012.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bayer AG erklären gemäß § 161 AktG:

1. Den Empfehlungen des Kodex wurde seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung im Dezember 2011 mit der vorübergehenden Ausnahme entsprochen, die in der Ergänzung vom Februar 2012 zur Entsprechenserklärung vom Dezember 2011 genannt ist. Ziffer 5.4.6 Absatz 2 der Kodex-Fassung vom 26. Mai 2010 wurde nicht angewendet.

Die Hauptversammlung 2012 hat auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, im Wege der Satzungsänderung nur noch eine feste Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vorzusehen. Ziffer 5.4.6 Absatz 2 in der Fassung vom Mai 2010 enthielt die Empfehlung, neben der festen Vergütung auch eine erfolgsorientierte Vergütung zu zahlen. Diese Empfehlung ist in der Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 15. Mai 2012 nicht mehr enthalten.

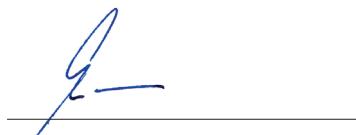
2. Künftig wird allen Empfehlungen entsprochen.

Leverkusen, im Dezember 2012

Für den Vorstand:



Dr. Dekkers



Baumann

Für den Aufsichtsrat:



Wenning